OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500821/8/Kü/MG

Datum:
Linz, 19. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des K K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 27. Juli 2023, GZ: BHKI/923090011464/23, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführer keinen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Juli 2023, GZ: BHKI/923090011464/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Z 2 iVm § 56 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Oö. Natur- und Landschafts-schutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) eine Geldstrafe von 350 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 17 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 05.11.2019 – 27.07.2023
Ort: x, Waldparzelle x1 und OG
V (Beginn Traktorweg x2 V)

Am 10. Mai 2019 wurde im Zuge eines Lokalaugenscheines festgestellt, dass im Frühjahr 2019 auf der Waldparzelle x1 und OG V ein ca. 140 lfm langer Traktorweg ohne naturschutzbehördliche Bewilligung errichtet wurde. Dies stellt eine Verwaltungsübertretung dar, da die Neuanlage von Forststraßen im Grünland ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ist gemäß: Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001 §56 Abs. 2
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;
Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf für die nachträgliche Bewilligung der Forststraße BHKIN-2022-848087/9 Eb haben Sie am 30. Juni 2023 Beschwerde erhoben, der Bescheid ist nicht in Rechtskraft erwachsen und somit ist das strafbare Verhalten noch nicht geendet gemäß:
Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001
§ 56 Abs. 4
Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungs-übertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung oder durch Nichtuntersagung gemäß § 6 nach Ablauf der Untersagungsfrist.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Traktorweg eine überlebensnotwendige Sofortmaßnahme gewesen sei. Der Bf wäre beinahe mit dem Traktor und Seilwinde abgestürzt und so habe er den Bagger geholt. Bei den Stellungnahmen gegenüber der Behörde habe er immer betont, dass er den Weg unbedingt auch für die Zukunft brauche und habe er von vornherein genau diese Trassierung und

Einbindung in den öffentlichen Weg vorgeschlagen wie sie jetzt im Projekt „Traktorweg B“ von Herrn Ing. A R projektiert sei.

Der forstfachliche Sachverständige schikaniere alle Grundbesitzer. Wenn er behauptet habe, dass der Traktorweg sowieso wegrutsche und überhaupt nicht notwendig sei, sei das nicht zutreffend, zumal der Traktorweg trotz mittlerweile 4-jährigen Wetterkapriolen bestehe und im Projekt „Traktorweg B“ eine Einbindung vorgesehen sei. Bei der ersten naturschutzfachlichen Beurteilung sei festgehalten worden, dass es sich um einen minimalen Eingriff in die Natur handle und habe der forstfachliche Sachverständige wieder genau das Gegenteil behauptet. Dieser sei nicht wirklich im Stande die Sachlage korrekt einzustufen.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 3. November 2023 samt Verwaltungsstrafakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2023, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Ein Vertreter der belangten Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des Waldgrundstückes Nr. x1, KG V. Anfang des Jahres 2019 ist am Waldgrundstück des Bf durch den Schneedruck viel Schadholz entstanden. Der Bf hat versucht zusammen mit seinen Söhnen das Schadholz aufzuarbeiten. Es war allerdings nicht möglich dieses Schadholz mittels Seilwinde aus dem Bereich zu ziehen. Aufgrund der Steilheit des Geländes wäre der Bf bei den Aufräumungsarbeiten beinahe mit seinem Traktor abgestürzt.

Aus diesem Grund hat sich der Bf entschlossen auf seinem Grundstück mit dem eigenen Bagger einen 140 Meter langen Traktorweg zu errichten. Der Traktorweg wurde vom Bf in jenem Bereich angelegt, der bereits im Jahr 2012 mit der Naturschutzbehörde in der Form besprochen wurde, ohne allerdings dafür ein Projekt einzureichen.

Der Bf hat die Errichtung des Traktorweges Anfang 2019 als Notmaßnahme gesehen, weil ohne diesen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht möglich gewesen wäre.

Am 10. Mai 2019 hat der forstfachliche Sachverständige im Zuge eines Außendienstes festgestellt, dass auf der Waldparzelle Nr. x1, KG V, ein ca. 140 Meter langer Traktorweg ohne forstrechtlicher und naturschutzbehördlicher Bewilligung errichtet wurde. Der forstfachliche Sachverständige hat diesen Umstand bei der belangten Behörde zur Anzeige gebracht. In der Folge hat es zwischen dem Bf und der Naturschutzbehörde Schriftverkehr gegeben, wobei von der Behörde gefordert wurde, den Traktorweg wieder rückzubauen. Der Bf hat sich der Behörde gegenüber immer darauf berufen, dass bei der ursprünglichen Planung des Traktorweges im Jahr 2012 von der Sachverständigen für Naturschutz geäußert wurde, dass keine gravierende Einwirkung auf die geschützten Interessen mit diesem Weg verbunden sind.

Über Anraten eines Bekannten hat der Bf sodann Anfang 2023 bei der Behörde den Antrag auf naturschutzbehördliche Bewilligung des gegenständlichen Traktorweges eingebracht.

Mit Bescheid vom 30. Mai 2023, GZ: BHKIN-2022-848087/9-Eb, wurde dem Bf im Spruchpunkt I. die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Neuanlage der 265 Meter langen Forststraße „Traktorweg B“ auf Grst. Nr. x1, KG V, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. In Spruchpunkt II. des genannten Bescheides wurde die forstrechtliche Bewilligung für diesen Traktorweg erteilt. Gegen Auflagepunkt 3. dieser forstrechtlichen Bewilligung hat der Bf eine Beschwerde eingebracht. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist hingegen in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung und steht daher dem Grunde nach unbestritten fest. Aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 30. Mai 2023, GZ: BHKIN-2022-848087/9-Eb, BHKIForst-2022-848092/10-Eb, ergibt sich, dass dem Bf einerseits die naturschutzrechtliche Bewilligung und in einem weiteren Spruchpunkt die forstrechtliche Errichtungsbewilligung für die Forststraße „Traktorweg B“ auf dem Grst. Nr. x1, KG V, erteilt wurde. Da trennbare Spruchpunkte vorliegen (somit getrennte Bewilligungen) ist entgegen der von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses vertretenen Rechtsansicht durch die Einbringung der Beschwerde des Bf gegen Auflagepunkt 3. der forstrechtlichen Errichtungsbewilligung der naturschutzrechtliche Konsens für den gegenständlichen Traktorweg nicht betroffen. Vielmehr ist mangels Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. die naturschutzrechtliche Bewilligung in Rechtskraft erwachsen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 54/2019, lauten wie folgt:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;
[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4a) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen;
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]

§ 56
Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist;

[...]“

III.2. Vom Bf wird dem Grunde nach zugestanden, dass er im Frühjahr 2019 auf seinem Grst. Nr. x1, KG V, mit seinem Bagger den 140 Meter langen Traktorweg errichtet hat. Fest steht auch, dass es zwar im Jahr 2012 Planungen für einen derartigen Traktorweg gegeben hat, allerdings vom Bf kein Antrag auf Erteilung der naturschutzbehördlichen Bewilligung eingebracht wurde. Im Sinne des § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 stellt die Neuanlage einer Forststraße ein bewilligungspflichtiges Vorhaben dar. Erst im Jahr 2023 wurde über Antrag des Bf die naturschutzbehördliche Bewilligung erteilt. Somit steht fest, dass der Bf im Jahr 2019 ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 ausgeführt hat. Dem Bf ist daher die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Verwaltungsübertretung vorzuwerfen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-

vorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf verantwortet sich damit, dass die eigenständige Errichtung des Traktorweges eine Notmaßnahme gewesen sei, weil er ohne diesen Traktorweg keine ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf seinem Waldgrundstück hätte durchführen können. Im Winter 2019 wäre er bei Arbeiten mit dem Traktor im steilen Gelände beinahe abgestürzt. Auch wenn es sich bei diesem Vorbringen um durchaus nachvollziehbare Beweggründe handelt, rechtfertigt dies aber nicht, ohne Einschaltung der Naturschutzbehörde eigenständig ein bewilligungspflichtiges Vorhaben durchzuführen. Dem Bf musste bereits aufgrund der – eigenen Angaben zu Folge – im Jahr 2012 geführten Gespräche mit der Naturschutzsachverständigen bewusst gewesen sein, dass für die Errichtung eines Traktorweges eine naturschutzbehördliche Bewilligung erforderlich ist. Dem Bf ist sohin schuldhaftes Verhalten vorzuwerfen und ist sein Vorbringen nicht geeignet seine Handlungsweise zu entschuldigen. In diesem Sinn ist dem Bf daher die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde berücksichtigt bei ihrer Strafbemessung, dass der Bf unbescholten ist und weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe nicht vorliegen. Vom erkennenden Gericht werden aber die Ausführungen der belangten Behörde, wonach aufgrund der gegen die forstrechtliche Bewilligung des Traktorweges eingebrachten Beschwerde auch die naturschutzbehördliche Bewilligung nicht in Rechtskraft erwachsen ist, nicht geteilt. Weiter oben wurde bereits dargelegt, dass trennbare Spruchteile vorliegen, sodass die naturschutzbehördliche Bewilligung mangels Erhebung einer Beschwerde sehr wohl in Rechtskraft erwachsen ist. Mithin kann dem Bf nicht vorgeworfen werden, dass auch zum Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses noch kein rechtskonformer Zustand hergestellt ist. Zudem sind nach Ansicht des erkennenden Gerichtes die Beweggründe des Bf zur Errichtung des Traktorweges im Rahmen der Strafbemessung zu berücksichtigen. In Würdigung der bereits von der belangten Behörde festgestellten persönlichen Verhältnisse des Bf sowie des bei der Strafbemessung zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint es dem erkennenden Gericht gerechtfertigt, die verhängte Strafe zu reduzieren. Aus Sicht der Generalprävention ist aber die Verhängung einer Geldstrafe erforderlich, zumal eigenständiges Handeln ohne Einholung der entsprechenden naturschutzbehördlichen Bewilligungen nicht toleriert werden kann. Zudem ist auch festzustellen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des durch die Tat geschützten Rechtsgutes nicht als gering anzusehen ist, weshalb im gegenständlichen Fall an den Ausspruch einer Ermahnung nicht zu denken war.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.
Aufgrund der Herabsetzung der verhängten Geldstrafe waren auch die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde entsprechend zu reduzieren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger